

Revision des Gesetzes über den Gewässerschutz vom 18. April 1994

Behandlung durch die Umweltschutz- und Energiekommission

Von der Redaktionskommission bereinigte Fassung 27.02.2002

Fassung vom 10. Mai 2001 (Bericht UEK an LR)	Aktuelle Fassung	Bemerkungen zu den Änderungen
Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 63 Absatz 1, 112 und 113 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ¹ , beschliesst:	dito	
A. Allgemeine Bestimmungen § 1 Zweck Dieses Gesetz bezweckt den Vollzug des Bundesrechts über den Gewässerschutz. Es regelt insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Kläranlagenbetreibern.	Dieses Gesetz bezweckt den Vollzug des Bundesrechts über den Gewässerschutz. Es regelt insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Kläranlagenbetreibern.	
§ 2 Zusammenarbeit Der Kanton arbeitet beim Gewässerschutz mit den Gemeinden, den Nachbarkantonen und dem angrenzenden Ausland zusammen. Er informiert die Gemeinden und die Nachbarn über sie betreffende Angelegenheiten und sorgt wenn nötig für die Koordination.	dito	

¹ GS 29.276, SGS 100

Fassung vom 10. Mai 2001 (Bericht UEK an LR)	Aktuelle Fassung	Bemerkungen zu den Änderungen
B. Abwasser § 3 Entwässerungsplanung ¹ Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden soweit notwendig Regionale Entwässerungspläne (REP). Die REP dienen als Grundlage und Rahmen für die Generellen Entwässerungspläne (GEP) der Gemeinden sowie für die Abwasseranlagen der Kläranlagenbetreiber. Die REP sind behördenverbindlich.	dito	Antrag M. Ribi: mit 6:6 und Stichentscheid abgelehnt.
² Die Gemeinden erstellen - abgestimmt auf den REP - einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzepts. Der Landrat regelt im Dekret die Anforderungen an den GEP.	dito	Antrag M. Ribi: mit 6:6 und Stichentscheid abgelehnt.
³ Für grössere Industrie- und Gewerbebezonen können die Gemeinden ihre Kompetenz zur Erstellung des Generellen Entwässerungsplanes mit Zustimmung des Kantons den betroffenen Unternehmen übertragen.	Für grössere Industrie- und Gewerbebezonen können die Gemeinden ihre Kompetenz zur Erstellung des GEP den betroffenen Unternehmen übertragen. Dazu ist die Zustimmung des Kantons erforderlich.	
⁴ Die Kläranlagenbetreiber erstellen soweit notwendig eine Entwässerungsplanung über das Einzugsgebiet der Kläranlage (ARA-GEP).	streichen	Antrag M. Ribi, Annahme 8:4 Zuständigkeit/Aufgabenzuweisung/Genehmigungsbehörde in bezug auf den ARA-GEP in der Verordnung regeln.
⁵ Der Generelle Entwässerungsplan und der ARA-GEP bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.	Neu ⁴ Der Generelle Entwässerungsplan bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.	

Fassung vom 10. Mai 2001 (Bericht UEK an LR)	Aktuelle Fassung	Bemerkungen zu den Änderungen
⁶ Mit der Genehmigung des GEP wird das Enteignungsrecht für die Erstellung der darin vorgesehenen Anlagen gewährt. Die Gemeinde kann das Enteignungsrecht an Dritte übertragen, welche in Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe die im GEP enthaltenen Anlagen realisieren.	Neu ⁵ , dito	Antrag M. Ribi, Ablehnung 11:0, 1 Enthaltung
⁷ Die Kläranlagenbetreiber erwerben das Land für die Erstellung ihrer Abwasseranlagen gestützt auf die Entwässerungsplanung in der Regel selbst. Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, erwirbt der Kanton das Land oder stellt Land zur Verfügung und räumt den Kläranlagenbetreibern ein unselbständiges Baurecht ein.	Neu ⁶ , dito	
§ 4 Nicht verschmutztes Abwasser ¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass nicht verschmutztes Abwasser entsprechend dem GEP versickert oder abgeleitet wird.	dito	
² Soweit nötig erstellen und betreiben die Gemeinden die dafür erforderlichen Bauten und Anlagen.	² Die Gemeinden erstellen und betreiben die dazu notwendigen Entwässerungssysteme mit den erforderlichen Bauten und Anlagen.	Antrag M. Ribi zu § 4, Abs. 5. Beschluss UEK: Neuformulierung gemäss Vorschlag BUD.

Fassung vom 10. Mai 2001 (Bericht UEK an LR)	Aktuelle Fassung	Bemerkungen zu den Änderungen
³ Die Gemeinden sind im Rahmen des GEP zuständig für die Erteilung von Bewilligungen: a. zur Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, soweit die kantonale Fachstelle für Wasserbau nicht zuständig ist; b. für Versickerungen; c. für die ausnahmsweise Zuleitung von stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser (Fremdwasser) in eine Abwasserreinigungsanlage gemäss Art. 12 Abs. 3 GSchG ² .	dito zur Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, soweit nicht die kantonale Fachstelle für Wasserbau zuständig ist; dito dito	
⁴ Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Rahmenbedingungen für die Bewilligung von Versickerungen fest.	dito	
⁵ Die Gemeinden halten die Versickerungsanlagen in einem Kataster fest.	dito	Antrag M. Ribi: Unterhalt in Verordnung regeln. Anpassung siehe § 4, Abs. 2
§ 5 Verschmutztes Abwasser: Aufgaben der Gemeinden, der Grundeigentümer und -eigentümerinnen ¹ Die Gemeinden sorgen für die Sammlung des im Bereich der öffentlichen Kanalisation anfallenden verschmutzten Abwassers. Sie leiten es bis zum Sammelkanal des Kläranlagenbetreibers ab.	dito	

² SR 814.20

Fassung vom 10. Mai 2001 (Bericht UEK an LR)	Aktuelle Fassung	Bemerkungen zu den Änderungen
² Die Gemeinden sorgen dafür, dass die erforderlichen Anlagen über die nötige hydraulische Kapazität verfügen sowie baulich und betrieblich unterhalten werden.	dito	
³ Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer erstellen, betreiben und erneuern die Ableitungen zur öffentlichen Kanalisation. Sie sorgen dafür, dass die Schmutzwasserkanalisationen dicht sind.	³ Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer erstellen, betreiben und erneuern die Ableitungen zur öffentlichen Kanalisation. Sie sorgen dafür, dass diese dicht sind.	Antrag M. Ribi, Ablehnung 11:0, 1 Enthaltung
⁴ Hat eine Gemeinde die Kompetenz zur Erstellung des GEP nach § 3 Absatz 3 den betroffenen Unternehmen übertragen, kann sie diese auch mit der Sammlung und Ableitung des Abwassers beauftragen.	dito	
§ 6 Verschmutztes Abwasser: Reinigung ¹ Die Kläranlagenbetreiber sorgen für die Ableitung des verschmutzten Abwassers zu den Abwasserreinigungsanlagen, für die Reinigung des Abwassers sowie für die Verwertung oder Entsorgung der Rückstände. Bau-, Betrieb und Unterhalt neuer Mischwasserbehandlungsanlagen (Mischwasserbecken) im gesamten Abwassernetz sind Sache der Kläranlagenbetreiber.	¹ Die Kläranlagenbetreiber sorgen für die Ableitung des verschmutzten Abwassers in ihren Kanälen zu den Abwasserreinigungsanlagen, für die Reinigung des Abwassers sowie für die Verwertung oder Entsorgung der Rückstände. Bau-, Betrieb und Unterhalt künftiger Mischwasserbehandlungsanlagen (Mischwasserbecken) im gesamten Abwassernetz sind Sache der Kläranlagenbetreiber.	Antrag M. Ribi: Beschluss UEK: Ergänzung "... verschmutzten Abwassers <u>in ihren Kanälen</u> zu den Abwasserreinigungsanlagen, für...", Anpassung "... künftiger Mischwasserbehandlungsanlagen".
² Der Kanton sorgt dafür, dass Abwasser den Anforderungen des Bundesrechtes für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer entspricht.	dito	

Fassung vom 10. Mai 2001 (Bericht UEK an LR)	Aktuelle Fassung	Bemerkungen zu den Änderungen
³ Der Kanton sorgt dafür, dass Abwasser, das ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen anfällt, auf umweltverträgliche Art behandelt wird.	dito	
⁴ Der Regierungsrat kann den Bau, den Betrieb und die Erneuerung der Abwasseranlagen Dritten übertragen.	dito	
⁵ Der Regierungsrat legt in der Verordnung im Rahmen des Bundesrechts die Anforderungen an die Abwasserqualität für die Einleitung in die Kläranlagen und die Gewässer fest.	dito	Antrag M. Ribi: Ablehnung 6:3, 3 Enthaltungen
§ 7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation ¹ Die Gemeinden erteilen die Bewilligungen zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Schmutz- und Sauberwasserleitung). Sie legen darin die bautechnischen Auflagen und Bedingungen fest. Vorbehalten bleiben Auflagen und Bedingungen des Kantons zur Sicherstellung der erforderlichen Abwasserqualität.	¹ Die Gemeinden erteilen die Bewilligungen zum Anschluss an die Ableitsysteme für Abwasser. Sie legen darin die bautechnischen Auflagen und Bedingungen fest. Vorbehalten bleiben Auflagen und Bedingungen des Kantons zur Sicherstellung der erforderlichen Abwasserqualität.	Antrag M. Ribi: Beschluss UEK: Neuformulierung erster Satz gemäss Vorschlag BUD.
² Hat eine Gemeinde die Sammlung und Ableitung des Abwassers nach § 3 Absatz 3 den betroffenen Unternehmen übertragen, so erteilt der Kanton die Bewilligungen zum Anschluss.	dito	

Fassung vom 10. Mai 2001 (Bericht UEK an LR)	Aktuelle Fassung	Bemerkungen zu den Änderungen
§ 8 Betriebe mit Nutztierhaltung Der Kanton überwacht die Betriebe mit Nutztierhaltung, insbesondere die Verwertung des Hofdüngers sowie Zustand und Funktionstüchtigkeit der Abwasseranlagen, der Lagereinrichtungen, der technischen Aufbereitungsanlagen für Hofdünger und der Raufuttersilos.	dito	
§ 9 Kantonale Bewilligungen Eine Abwasserbewilligung des Kantons ist nötig für: a. die Einleitung von Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen in ein Gewässer oder die Versickerung des gereinigten Abwassers; b. die Einleitung in die öffentliche Kanalisation von Abwasser, das einer Vorbehandlung unterzogen werden muss; c. die Ableitung von Abwasser in eine Kläranlage, welches nicht über die öffentliche Kanalisation zugeführt wird; d. die direkte Einleitung von Abwasser in ein Gewässer; e. Bauten und Einrichtungen zur Lagerung von Hofdünger und häuslichen Abwässern, sofern dafür keine Baubewilligung notwendig ist.	dito die Einleitung von Abwasser, das einer Vorbehandlung unterzogen werden muss, in die öffentliche Kanalisation; die Ableitung von Abwasser in eine Kläranlage, wenn dieses nicht über die öffentliche Kanalisation zugeführt wird;	

Fassung vom 10. Mai 2001 (Bericht UEK an LR)	Aktuelle Fassung	Bemerkungen zu den Änderungen
C. Schutz vor Gewässerverunreinigungen § 10 Schadendienst ¹ Der Kanton richtet in Zusammenarbeit mit einzelnen Gemeinden zentrale Stützpunkte für die Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen ein.	dito	
² Er kann Betriebe, von denen eine erhebliche Gefährdung ausgeht, verpflichten, einen Schadendienst sicherzustellen.	dito	Antrag M. Ribi: Ablehnung 7:1, 4 Enthaltungen
§ 11 Alarmierung, Schadenbekämpfung ¹ Wer eine Gewässerverunreinigung verursacht oder einen Zustand schafft, der zu einer Gewässerverunreinigung führen könnte, muss unverzüglich der Polizei Basel-Landschaft Meldung erstatten.	dito	
² Die Verursacher und Verursacherinnen müssen die erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung, Eindämmung und Behebung des Schadens treffen.	dito	
³ Wenn nötig kann die kantonale Behörde die erforderlichen Massnahmen selber treffen oder von Dritten durchführen lassen. Sie überbindet die Kosten dem Verursacher oder der Verursacherin.	dito	

Fassung vom 10. Mai 2001 (Bericht UEK an LR)	Aktuelle Fassung	Bemerkungen zu den Änderungen
D. Kosten § 12 Kosten für Abwasserbeseitigung und Gewässerschutz (Kanton und Kläranlagenbetreiber) ¹ Die Kläranlagenbetreiber überbinden die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen den Gemeinden.	¹ Der Kanton trägt die Kosten für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung.	Anträge CVP und SP. Beschluss UEK: Antrag CVP, Annahme 7:5, Ergänzung Abs. 1
	² Die Kläranlagenbetreiber überbinden die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen den Gemeinden.	Beschluss 14.1.02: Erster Satz der Fassung vom 10.12.01 als Abs. 2 und zweiter Satz als Abs.. 1 einfügen. Titel des § 12 entsprechend anpassen.
² Die Berechnung richtet sich nach der in die Schmutzwasserkanalisation abgeleiteten Wassermenge. Bei der Wassermenge werden insbesondere berücksichtigt: Wasserverbrauch, Niederschlags- und Fremdwasser. Wird in einer Gemeinde ein erheblicher Teil des Wassers nachweislich nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet, so wird dieser Teil abgezogen.	³ Die Berechnung richtet sich nach der in die Schmutzwasserkanalisation abgeleiteten Wassermenge. Bei der Wassermenge werden der Wasserverbrauch und das Fremdwasser berücksichtigt. Wird in einer Gemeinde ein erheblicher Teil des verbrauchten Wassers nachweislich nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet, so wird dieser Teil abgezogen.	Anträge CVP, SP und M. Ribi. Beschluss UEK 11:0: Vorschlag BUD Variante B übernehmen.
³ Die Kläranlagenbetreiber überbinden einen Teil ihrer Kosten direkt den Industrie- und Gewerbebetrieben, welche Abwasser mit einer wesentlich höheren Schmutzstoffbelastung als jener des kommunalen Abwassers verursachen.	⁴ dito Abs. 3	
⁴ Der Regierungsrat regelt die Details der Absätze 2 und 3.	⁵ dito Abs. 4	

Fassung vom 10. Mai 2001 (Bericht UEK an LR)	Aktuelle Fassung	Bemerkungen zu den Änderungen
§ 13 Gebühren der Abwasserbeseitigung (Gemeinden) ¹ Die Gemeinden übertragen die ihnen beim Vollzug dieses Gesetzes entstehenden Kosten sowie die ihnen gemäss § 12 überbundenen Kosten auf die Abwasserlieferantinnen- und Lieferanten in Form einer Gebühr.	dito	
² Die Gebühren richten sich nach der Art und Menge des in die Kanalisation eingeleiteten Abwassers. Weiter ist zu berücksichtigen, a. dass erhebliche Wassermengen, die nachweislich nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenerhebung abgezogen werden müssen; b. dass erhebliche Wassermengen, die nicht bezogen, aber nachweislich in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenerhebung berücksichtigt werden müssen; c. dass auf die Gebühr für die Einleitung von Fremdwasser im Sinne von Art. 12 Abs. 3 GSchG³ dort verzichtet werden kann, wo der Aufwand zur Bestimmung der Gebühr unverhältnismässig wird.	² Die Gebührenordnung ist verursachergerecht zu gestalten. Sie berücksichtigt insbesondere: a. den Wasserverbrauch, bzw. die aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungen bezogenen Wassermengen; b. das von Parzellen abgeleitete Regen- und Fremdwasser. Diese beiden Abwasserarten sind nur dann bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigen, wenn sie mengenmässig je grösser als der Wasserverbrauch sind; c. dass erhebliche Wassermengen, die nachweislich nicht in die Schmutzwasserkanalisation oder das Sauberwassersystem eingeleiteten wurden, bei der Gebührenerhebung abgezogen werden.	Antrag CVP: Beschluss UEK 6:0, 4 Enthaltungen: Übernahme Vorschlag BUD. Neufassung Rechtsabteilung/BUD gemäss Auftrag UEK vom 4.2.2002

³ SR 814.20

Fassung vom 10. Mai 2001 (Bericht UEK an LR)	Aktuelle Fassung	Bemerkungen zu den Änderungen
³ Eine Grundgebühr zur Finanzierung der laufenden Infrastrukturkosten kann bei der Gebührengestaltung eingeführt werden. Diese hat sich nach der Menge des in die Kanalisation eingeleiteten Abwassers zu richten.	³ Eine Grundgebühr zur Finanzierung der laufenden Infrastrukturkosten kann bei der Gebührengestaltung eingeführt werden. Diese hat sich nach der Anschlusskapazität zu richten. Möglich ist auch eine Grundgebühr für Fremdwasser pro Anschluss.	Abstimmung Antrag Rudin zu Antrag Tanner: 4:8. Abstimmung Antrag Tanner zu Gegenvorschlag Ziegler "Diese hat sich nach der Anschlusskapazität zu richten": 3:7. Ergänzung 3. Satz UEK 5:5 mit Stichentscheid vom 4.2.02.
⁴ Die Gemeinden können die Kosten für die Erschliessung von Grundstücken durch die öffentliche Kanalisation (Schmutz- und Sauberwasserleitung) in Form von Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren auf die Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen überwälzen.	dito	
⁵ Der Regierungsrat legt die Ausgestaltung der Beiträge und Gebühren gemäss den Absätzen 2 und 3 in der Verordnung fest.	Streichung.	Antrag Rudin auf Streichung mit grossem Mehr angenommen.
§ 14 Gebühren für Dienstleistungen ¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden überbinden die aus dem Gewässerschutzgesetz entstehenden Kosten für Kontrollen, Bewilligungen, Schadendienst und besondere Dienstleistungen den Verursachenden oder Bestellenden.	¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden überbinden die aus dem Gewässerschutzgesetz entstehenden Kosten für Nachkontrollen, Bewilligungen, Schadendienst und besondere Dienstleistungen den Verursachenden oder Bestellenden.	Antrag CVP durch Präzisierung "Nachkontrollen" berücksichtigt.
² Im Kanton bestimmt der Regierungsrat, in den Gemeinden die nach kommunalem Recht zuständige Behörde die Gebührenansätze.	dito	

Fassung vom 10. Mai 2001 (Bericht UEK an LR)	Aktuelle Fassung	Bemerkungen zu den Änderungen
E. Beiträge an Abwasseranlagen ausserhalb der öffentlichen Kanalisation § 15 ¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Erstellung der Abwasseranlagen von Bauten, die ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen liegen und beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen.	dito	
² Umnutzungen von Bauten und Anlagen, welche eine Bewilligung auslösen, sind von der Beitragsausrichtung ausgenommen.	dito	
³ Die Beiträge werden ausgerichtet für: a. die Behandlung des Abwassers an Ort, insbesondere in Kleinkläranlagen, oder b. die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Kanalisation.	dito	
⁴ Die Beiträge werden ausgerichtet, wenn: a. eine landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers unter den gegebenen Umständen nicht zulässig oder nicht zweckmässig ist; b. das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht; c. die Kosten wesentlich höher sind als die durchschnittlichen Kosten für den Kanalisationsanschluss im Baugebiet der betreffenden Gemeinde.	dito	

Fassung vom 10. Mai 2001 (Bericht UEK an LR)	Aktuelle Fassung	Bemerkungen zu den Änderungen
⁵ Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Berechnung und Höhe der Beiträge fest.	dito	
⁶ Die ausgerichteten Beiträge werden den Kläranlagenbetreibern belastet.	dito	
F. Strafbestimmungen § 16 ¹ Mit Haft oder Busse bis zu 20'000.- Franken wird bestraft: a. wer Abwasser, das einer Vorbehandlung unterzogen werden muss, ohne Bewilligung in die öffentliche Kanalisation (§ 9 Buchstabe b), in eine Kläranlage (§ 9 Buchstabe c) oder in ein Gewässer (§ 9 Buchstabe d) einleitet oder versickern lässt; b. wer gegen die Pflicht zur Alarmierung und Schadenbekämpfung verstösst (§ 11).	¹ Mit Haft oder Busse bis zu 100'000.- Franken wird bestraft:	Erhöhung des Bussenbetrages, Beschluss UEK 7:4 vom 4.2.02.
² Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht ⁴ gelten für strafbare Handlungen nach diesem Gesetz.	dito	

⁴ SR 313.0

Fassung vom 10. Mai 2001 (Bericht UEK an LR)	Aktuelle Fassung	Bemerkungen zu den Änderungen
G. Schlussbestimmungen § 17 Änderungen des Gesetzes über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer Das Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 2. September 1974⁵ wird wie folgt geändert:	dito	
§ 22 Bewilligungspflicht ¹Die Errichtung und Veränderung von Bauten und Anlagen in, an, über und unter Gewässern sowie die Veränderung von privaten Gewässern bedürfen einer Bewilligung der Fachstelle für Wasserbau. Unter Bauten und Anlagen werden insbesondere Wehre, Schwellen, Einleitungen, Querungen, Dämme und Mauern verstanden.	dito	
² Sind die Bauten und Anlagen Bestandteile eines der Baubewilligung des Raumplanungs- und Baugesetzes unterliegenden Projektes, ist vor der Baubewilligung die Fachstelle für Wasserbau anzuhören.	² Sind die Bauten und Anlagen Bestandteile eines der Baubewilligung des Raumplanungs- und Baugesetzes unterliegenden Projektes, ist die Fachstelle für Wasserbau anzuhören, bevor die Baubewilligung erteilt wird.	

⁵ GS 25.653, SGS 445

Fassung vom 10. Mai 2001 (Bericht UEK an LR)	Aktuelle Fassung	Bemerkungen zu den Änderungen
§ 18 Übergangsbestimmungen ¹ Die Gemeinden erstellen innert zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Generellen Entwässerungsplan, der dem neuen Recht entspricht.	dito	
² Die Gemeinden sorgen dafür, dass nicht verschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden Abwasseranlagen und bei Neuerschliessungen im Sinne des Gesetzes beseitigt wird.	² Die Gemeinden sorgen dafür, dass nicht verschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden Abwasseranlagen und bei Neuerschliessungen im Sinne des Gesetzes beseitigt wird.	
³ Die Kläranlagenbetreiber erheben innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Revision die Grundlagen für die eingeleiteten Schmutz-, Niederschlags- und Fremdwassermengen. Die Gemeinden liefern die Angaben für die Schmutz- und Niederschlagswassermengen.	³ Die Kläranlagenbetreiber erheben innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Revision die Grundlagen für die eingeleiteten Schmutz-, und Fremdwassermengen. Die Gemeinden liefern die Angaben für die Schmutzwassermengen.	Anpassungen gemäss Neufassung § 12
⁴ Die Überwälzung der Kosten gemäss § 12 erfolgt spätestens nach Ablauf der Frist gemäss Abs. 3 der Übergangsbestimmungen.	dito	
⁵ Der Kanton erstellt innert fünf Jahren nach Inkraftsetzung der Revision soweit notwendig Regionale Entwässerungspläne (REP).	dito	
	§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts Das Gesetz über den Gewässerschutz vom 18. April 1994 GS 31.770 wird aufgehoben.	

Fassung vom 10. Mai 2001 (Bericht UEK an LR)	Aktuelle Fassung	Bemerkungen zu den Änderungen
§ 19 Inkrafttreten Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.	Neu § 20, dito	